

Motion zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Zusammenlegung der Entsorgungsunternehmungen des Kantons Uri (Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung (ZAKU) und Abwasser Uri); Landratssitzung vom 29. Januar 2019

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

An der zuletzt durchgeführten Generalversammlung der Abwasser Uri konnte zur Kenntnis genommen werden, dass in den nächsten Jahren mit negativen Budgets und Rechnungen zu rechnen ist und vorerst die vorhandenen Reserven angezapft werden müssen. In jedem Fall sei nicht damit zu rechnen, dass die Gebühren gesenkt werden können. Im Gegensatz dazu hat die Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung (ZAKU) zuletzt positive Zahlen vorweisen können und es werden jeweils Gewinne erzielt, die zum Teil auch an die Aktionäre und somit an die Gemeinden zugewiesen werden können. Auch zukünftig ist davon auszugehen, dass die ZAKU Gewinne erzielen kann.

Es ist somit festzustellen, dass die beiden Gesellschaften, die im Kanton Uri für die Entsorgung des Abfalls und des Abwassers zuständig sind, unterschiedliche Finanzstärken aufweisen, obwohl sie den gleichen Zweck verfolgen und auch nahezu die gleiche Eigentümerstruktur haben. Es stellt sich somit die Frage, ob allenfalls mittels Änderungen in der Struktur und der Organisation und einem allfälligen Zusammenschluss der Gesellschaften Synergien erzielt werden können mit dem Ziel, dass zukünftig im Bereich der Entsorgung ausgeglichene Ergebnisse erzielt werden können; dies wenn immer möglich mit der Vorgabe, dass die Gebühren gleichhoch bleiben oder allenfalls gesenkt werden können.

Hier kann auch darauf hingewiesen werden, dass in anderen Kantonen die Entsorgungsaufgaben durch eine einzige Organisation wahrgenommen werden, wie zum Beispiel im Kanton Luzern durch die REAL Luzern (Recycling, Entsorgung, Abfall, Luzern). Auch im Kanton Uri sollte Entsprechendes möglich sein und insbesondere dazu führen, dass die Organisation gestrafft und Einsparungen erzielt werden können.

Sowohl die ZAKU, als auch die Abwasser Uri sind als Aktiengesellschaften organisiert und verfügen über einen eigenen Verwaltungsapparat und somit einen Verwaltungsrat, eine Geschäftsführung und weitere Angestellte. Hier können mit Sicherheit Synergien genutzt werden, wenn zukünftig eine Zusammenlegung der Gesellschaften möglich und erfolgen würde.

Rechtsgrundlage für beide Gesellschaften bildet das Kantonale Umweltgesetz (KUG; 40.7011) sowie die Kantonale Umweltverordnung (KUV; 40.2015). Die Abwasser Uri ist in Artikel 18 ff. KUG und die ZAKU in Art. 38 ff. KUG geregelt. Bis Anhin ist keine rechtliche Grundlage vorhanden, die einen Zusammenschluss ermöglicht, womit hier eine entsprechende Anpassung vorzunehmen wäre. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass mit der Fusion der Gemeinden Seedorf und Bauen die Kantonale Umweltverordnung angepasst werden muss und es somit Sinn macht, gleich auch die Änderung des KUG und des KUV im Hinblick auf eine mögliche Zusammenlegung der ZAKU und der Abwasser Uri zu prüfen.

Der Regierungsrat wird somit unter Hinweis auf Art. 115 der Geschäftsordnung des Landrats ersucht, dass KUG so anzupassen, dass die gesetzliche Grundlage vorhanden ist, die beiden Gesellschaften, die für die Entsorgung im Kanton Uri zuständig sind (ZAKU und Abwasser Uri), zusammenzulegen.

Seedorf, 29. Januar 2020



Andreas Bilger, Landrat Seedorf, CVP
(Erstunterzeichner)



Daniel Furrer, Landrat Erstfeld, CVP
(Zweitunterzeichner)